

Weitergabe von vertraulichen Protokollen

I. Auftrag

Der Direktor beim Landtag hat am 8. Oktober 1998 um Prüfung gebeten, ob das Protokoll über eine vertrauliche Sitzung eines Ausschusses auch dem Rechnungshof zugeleitet werden könne. In die Überlegungen sollte explizit die Fallkonstellation einbezogen werden, dass in vertraulicher Verhandlung ein Mitglied des Rechnungshofes aufgrund der nach Verfassungsrecht und einfachem Recht zugewiesenen Aufgaben des Rechnungshofes zu einem Tagesordnungspunkt weit gehende Ausführungen gemacht hat.

II. Stellungnahme

Eine Zuleitung des Protokolls über vertrauliche Verhandlungen eines Ausschusses an den Rechnungshof wäre möglich, wenn die Geschäftsordnung des Landtags dies für zulässig erklärte oder zuließe.

Nach § 80 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz wird über vertrauliche Verhandlungen das Sitzungsprotokoll in einem Exemplar zur Verwahrung durch die Landtagsverwaltung und in einem weiteren Exemplar für die Landesregierung hergestellt. Die Sitzungsteilnehmer und die Fraktionsvorsitzenden können in die Sitzungsprotokolle Einsicht nehmen; in besonderen Fällen darf auch, so weit dies aus Gründen der parlamentarischen Beratung erforderlich ist, im Einvernehmen mit dem Präsidenten ein von einer Fraktion benannter Mitarbeiter Einsicht nehmen. Über die Einsichtnahme ist Verschwiegenheit zu bewahren.

Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes sind parlamentsinterne Stellungnahmen, die nicht für die öffentliche Diskussion außerhalb des Landtags bestimmt sind. Eine - auch nur auszugsweise - Veröffentlichung oder Verbreitung bedarf der Zustimmung des Direktors beim Landtag

Die Geschäftsordnung ordnet dezidiert an, dass über eine vertrauliche Sitzung lediglich zwei Ausfertigungen des Protokolls existieren, die den dazu Berechtigten zur Einsichtnahme bereitstehen.

Zulässig ist, dass das Mitglied des Rechnungshofes als Sitzungsteilnehmer Einsicht in das Protokoll erhält. Das Recht zur Einsichtnahme gibt auch die Befugnis zur Anfertigung von Notizen über den Sitzungsverlauf und den Sitzungsinhalt.

Ein Erstellen einer weiteren Ausfertigung des vertraulichen Protokolls und eine Zuleitung an Dritte sieht die Geschäftsordnung des Landtags nicht vor.

Fraglich könnte es sein, ob die Geschäftsordnung eine solche Verfahrensweise, nämlich Erstellen einer weiteren Ausfertigung, in einer besonderen Fallkonstellation zulassen könnte. Als Ansatzpunkt käme in Betracht, dass eine Zuleitung einer weiteren Ausfertigung des Protokolls einer vertraulichen Sitzung zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung des Rechnungshofes erforderlich wäre.

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz ist eine der Landesregierung gegenüber selbständige, nur dem Gesetz unterworfenen obersten Landesbehörde (§ 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über den Rechnungshof Rheinland-Pfalz - RHG -).

Artikel 120 Abs. 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz bestimmt, dass der Rechnungshof die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben, die Übersicht über das Vermögen und die Schulden sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsgemäßheit der Haushalts- und Wirtschaftsführung prüft. Die Mitglieder des Rechnungshofes besitzen richterliche Unabhängigkeit. Der Rechnungshof berichtet jährlich dem Landtag und der Landesregierung.

Die Aufgaben des Rechnungshofes regelt die Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz. Weitere Aufgaben können dem Rechnungshof nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragen werden (§ 2 RHG). Vorschriften zu der wesentlichen Aufgabenstellung des Rechnungshofes, nämlich die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes einschließlich seiner Sondervermögen und Betriebe zu prüfen, finden sich in §§ 88 f. der Landeshaushaltsordnung.

Der Rechnungshof übt im Hinblick auf die Selbstkontrolle der Verwaltung als auch im parlamentarischen Kontrollverfahren eine wichtige unterstützende Funktion aus. Er

dient also der Effektuierung dieser Funktionen. Er ist ein von der Verfassung eingerichtetes oberstes Staatsorgan zur Wahrnehmung der Finanzkontrolle.

Die Mitglieder des Rechnungshofs können an den Sitzungen der Ausschüsse des Landtags teilnehmen, soweit es sich nicht um Immunitätsangelegenheiten oder nichtöffentliche oder vertrauliche Sitzungen von Untersuchungsausschüssen handelt (§ 117 Abs. 2 GOLT). Die Mitglieder des Rechnungshofs haben das Recht und auf Verlangen des Landtags oder eines Ausschusses die Pflicht, sich in den Ausschusssitzungen im Rahmen der Zuständigkeit des Rechnungshofs zu äußern (§ 117 Abs. 4 GOLT). Sie können sich in Ausschusssitzungen aufgrund von Prüfungserfahrungen zu Fragen äußern, die für die Haushalts- und Wirtschaftsführung von Bedeutung sind (§ 12 Satz 3 RHG).

Der Rechnungshof erhält nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Landtags die Parlamentspapiere wie Drucksachen, Vorlagen, Plenarprotokolle und Ausschussprotokolle über öffentliche und nichtöffentliche Ausschusssitzungen. Nicht vorgesehen ist die Zuleitung eines vertraulichen Protokolls.

Grund für diese Einschränkung ist die Notwendigkeit, den Geheimnisschutz sicherzustellen. Das Parlament ist verpflichtet, die notwendigen Vorkehrungen für den Geheimnisschutz zu treffen (BVerfGE 67,100,144).

Die Geschäftsordnung des Landtags misst der Wahrung des Geheimnisschutzes eine besondere Bedeutung zu. Die Ausschüsse haben die Vertraulichkeit ihrer Beratungen zu beschließen, soweit dies zum Schutz der Grundrechte oder wegen sonstiger Geheimhaltungsbestimmungen geboten ist. An den vertraulichen Sitzungen dürfen außer den Ausschussmitgliedern nur Abgeordnete teilnehmen, die ein Ausschussmitglied vertreten. Über vertrauliche Sitzungen haben alle Sitzungsteilnehmer Verschwiegenheit zu bewahren (vgl. § 78 Abs. 8 und 9 GOLT). In das Konzept der Geschäftsordnung zur Wahrung des Geheimnisschutzes gehört, dass nur zwei Ausfertigungen eines vertraulichen Protokolls existieren. Dies ist eine nach der Geschäftsordnung vorgesehene besondere Sicherheitsmaßnahme zur Gewährleistung des Geheimnisschutzes. Eine unzulässige Kenntnisnahme soll verhindert werden; eine möglicherweise unberechtigte Kenntnisnahme ist leichter nachzuverfolgen und zu dokumentieren.

Den berechtigten Interessen Dritter, beispielsweise teilnehmenden Mitgliedern des Rechnungshofes, wird dadurch Rechnung getragen, dass diesen als Sitzungsteilnehmern ein Einsichtsrecht in das vertrauliche Protokoll zusteht. Die

Geschäftsordnung hat insoweit eine Abwägung zur Sicherung des Geheimnisschutzes getroffen. Zur Erfüllung der Aufgaben Dritter, beispielsweise des Rechnungshofes, sieht die Geschäftsordnung ein Einsichtsrecht als ausreichend an.

Zutrittsrechte zu vertraulichen Ausschusssitzungen stehen bspw. auch dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und dem Bürgerbeauftragten zu (§ 118 GOLT; § 7 Bürgerbeauftragtengesetz)

Genauso wenig wie der Rechnungshof können der Landesbeauftragte für den Datenschutz und der Bürgerbeauftragte eine weitere Ausfertigung eines vertraulichen Protokolls erhalten. Soweit sie in einer vertraulichen Sitzung anwesend waren, steht ihnen ein Einsichtsrecht zu.